

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1952

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
22. 1. 52	Erste Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch	25	31. 1. 52	Bezahnntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	29
8. 2. 52	Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Frühleistungen mit Pferdeführwerken im Lande Nordrhein-Westfalen	27	15. 2. 52	Betift: Wochenartsweise	29
1. 2. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betift: Enteignungsanordnungen	28	20. 2. 52	Mitteilung des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Betift: Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes an die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, seit dem 1. Oktober 1951	30
			31. 2. 52	Berichtigung	30

Erste Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.

Vom 22. Januar 1952.

Auf Grund der §§ 6, 10, 15, 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) und des § 6 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vieh- und Fleischgesetz vom 2. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 90) wird nach Anhörung der Gemeindeverwaltungen der Marktorte und nach Zustimmung durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet: § 1

Für die nachbezeichneten Großmärkte und Schlachtviehmärkte werden folgende Markttage festgesetzt:

Aachen	Montag	Krefeld	Montag
Bochum	Montag	Mülheim (Ruhr)	Montag
Dortmund	Montag	Gummersbach	Montag
Duisburg	Montag	Niederseßmar	Montag
Düsseldorf	Montag	Oberhausen	Montag
Essen	Montag	Siegen	Montag
Gelsenkirchen	Montag	Solingen	Montag
Hagen	Montag		und Freitag
Köln	Montag	Bielefeld	Dienstag
	und Freitag	Düren	Montag
M.Gladbach	Montag	Hamm	Dienstag
Recklinghausen	Montag	Kleve	Dienstag
Wuppertal	Montag	Lüdenscheid	Montag
Bonn	Montag	Moers	Montag
Heinsberg	Montag	Münster	Dienstag
Iserlohn	Montag	Wesel	Dienstag

§ 2

Die Vorschriften über Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen, Verbot des Scheinauftriebs, Vorzeichnens und Zurückstellens, Zahlungsbedingungen und amtliche Notierung (§§ 10 bis 13 des Vieh- und Fleischgesetzes) finden auf Schlachtviehmärkten Anwendung.

§ 3

(1) Die von den Verkäufern oder den Agenturen (Agenten und Landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften) auszustellenden Marktschlußscheine haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Verkäufer	6. Preis je 50 kg Lebendgewicht
2. Käufer	7. Amtlich festgestelltes Gewicht
3. Stückzahl	8. Unterschrift des Verkäufers oder der Agentur.
4. Art	
5. Gattung	

An Stelle des Namens des Verkäufers können auch die Marktnummer und das Einsenderzeichen angegeben werden.

Das amtlich festgestellte Gewicht hat der amtliche Wäger unter Beifügung seines Namens einzutragen.

(2) Der Marktschlußschein ist in fünfzehner Ausfertigung auszustellen. Alle Ausfertigungen müssen die gleiche Schlußschein-Nummer tragen. Alle Eintragungen in den Schlußscheinen dürfen nur im Durchschreibebeverfahren erfolgen.

(3) Der Aussteller des Schlußscheines hat alle fünf Ausfertigungen unverzüglich dem amtlichen Wäger zur Eintragung des amtlichen Gewichtes zu übergeben. Nach Eintragung des amtlichen Gewichtes hat der Aussteller die Ausfertigungen wie folgt auszuhändigen:

Die erste Ausfertigung dem amtlichen Wäger zur Weiterleitung an die Marktverwaltung als Unterlage für die amtliche Notierung,
die zweite Ausfertigung zusammen mit der Verkaufsabrechnung dem Einsender des Viehs,
die dritte Ausfertigung dem Käufer,
die vierte Ausfertigung der Inkassostelle am Markt.
Die fünfte Ausfertigung behält der Aussteller.

Auf die einzelnen Ausfertigungen der Schlußscheine sind die Empfangsberechtigten aufzudrucken.

(4) Auf einem Schlußschein darf immer nur ein Schlachttier (z. B. Rind, Schwein, Kalb, Schaf) eingetragen werden.

§ 4

Für die von den Agenturen (Agenten und landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften) auszustellenden Verkaufsabrechnungen wird der aus der Anlage 1 erteilte Inhalt vorgeschrieben.

§ 5

Auf Schlachtviehmärkten und den Großmärkten Aachen, Duisburg, Düsseldorf, Köln, M.Gladbach, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen und Recklinghausen unterbleibt bei Kälbern — mit Ausnahme der Sonderklasse — und bei Schafen eine Einzeleinreihung in Handelsklassen.

§ 6

Fleischwarenfabriken und Großschlächtereien haben den Versand von Fleisch und Fleischerzeugnissen über die Landesgrenze hinaus bis zum 10. eines jeden Monats (Absendetag) für den vorangegangenen Monat an das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen auf dem Formblatt gemäß Anlage 2 zu melden. Erster Berichtszeitraum ist der Monat Januar 1952.

§ 7

Das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen wird zur Durchführung der Aufgaben, die ihm nach Maßgabe des Vieh- und Fleischgesetzes und der Durchführungsbestimmungen übertragen werden, als auskunftsberichtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspläne vom 13. Juli 1923 (RGBI. I S. 699, 723) bestimmt.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes wegen Zuiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten:
Arnold Lübeck.

(Anschrift des meldepflichtigen Betriebes)

Meldung

über den Versand von Fleisch und Fleischerzeugnissen

auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 und des § 6 der Ersten Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetz vom 22. Januar 1952 gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Durchführung der Meldepflicht vom 21. Juni 1951 — VI/1—6131—917/51 —

Monat 19.....

Versand aus Nordrhein-Westfalen in folgende Empfangsländer

Empfangsgebiet:	Fleisch		
	insgesamt	davon Schweine- fleisch	Fleisch- erzeugnisse kg
1. Bayern		
2. Württemberg-Baden		
3. Hessen		
4. Schleswig-Holstein		
5. Hamburg		
6. Niedersachsen		
7. Bremen		
8. Rheinland-Pfalz		
9. Baden		
10. Württ.-Hohenzollern		
11. West-Berlin		
12. Sowj. Besatzungszone		
13. Ausland		
14. Insgesamt:		

Bemerkungen:

(Ort, Datum) (Unterschrift)
An das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 24 a.
— GV. NW. 1952 S. 25.

Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 8. Februar 1952.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBI I S. 223), in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBI S. 61) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken dürfen die aus der Anlage ersichtlichen Höchstpreise (Tages- und Stundensätze) nicht überschritten werden.
- (2) In den Höchstsätzen ist das Entgelt für den Fuhrmann und das Fahrzeug enthalten. Die Sätze schließen auch die Vergütung für die ortsübliche Mithilfe des Fuhrmannes beim Be- und Entladen ein. Für darüber hinausgehende Leistungen kann eine angemessene Vergütung berechnet werden.
- (3) Wird bei Abrechnung nach Tagessätzen das Gespann mehr als 8 Stunden arbeitstäglich beschäftigt, so kann für den Fuhrmann für jede Überstunde der ortsübliche Satz für Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit zuzüglich eines Zuschlages von 30 % in Rech-

nung gestellt werden. Das Lohnverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Fuhrmann wird durch diese Regelung nicht berührt.

- (4) Die Preise verstehen sich für Fuhrten mit schwerem Gespann. Soweit Fuhrten mit leichtem Gespann ausgeführt werden, sind die in der Anlage verzeichneten Höchstpreise um mindestens 10 % herabzusetzen.

Leichte Pferde sind: Kleinpferde und leichte Warmblutpferde (7—11 Ztr. schwer);

§ 2

- (1) Das Entgelt für die Fuhrleistung richtet sich nach der Preisstufe des Ortes, in dem das Unternehmen betrieben wird. Werden Fuhrleistungen regelmäßig an Orten einer höheren Preisstufe ausgeführt, so gelten für diese Fuhrleistungen die Höchstpreise der höheren Preisstufe.
- (2) Die Fuhrzeit ist von Stall zu Stall zu berechnen. Als Mindestzeit für eine Fuhrleistung dürfen 2 Stunden berechnet werden, sofern sich nicht eine weitere Fuhrleistung für einen anderen Auftraggeber anschließt. Angebrochene Stunden können auf halbe Stunden aufgerundet werden.
- (3) Vom Fuhrunternehmer zu vertretende Arbeitspausen (z. B. Futterpausen) dürfen nicht in die Beschäftigungszeit eingerechnet werden.

§ 3

Statt der Tagessätze können auch Leistungssätze verhängt werden. Zu ihrer Errechnung ist der nach § 1 zulässige Tagessatz durch die Transportmenge zu teilen, die in 8 Stunden geleistet werden kann.

Leistungssätze dürfen nur angewandt werden, wenn das Gewicht der Ladung durch Messen, Wiegen oder Zählen der verladenen Einheiten eindeutig festgestellt werden kann.

§ 4

Der Fuhrunternehmer hat für jede Leistung das Fuhr-entgelt in Angebot, Abrechnung und Quittung getrennt auszuweisen und dabei die Art des Gespanns, den Tages- bzw. Stundensatz und die Dauer des Einsatzes für die Fuhrleistung anzugeben.

§ 5

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Rollfuhrverkehr der bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer und der Vollmachtspediteure, sowie für Fuhrleistungen, für die besondere Preisvorschriften bestehen.

§ 6

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den nach §§ 1 und 2 zulässigen Sätzen dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbildungsstelle diese zulassen oder anordnen.

§ 7

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 1—5 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBI S. 193) in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBI I S. 78) bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Preisvorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen außer Kraft, soweit sie die Preise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken betreffen. Die Vorschrift des § 5 bleibt hiervon unberührt.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Preisbildungsstelle —

In Vertretung:
Dr. Ewers.

Anlage zur Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen.

	Einspanner	Zweispänner
	Tagessatz	Stück-Satz
	DM	DM
Ortsklasse I	34,—	4,25
Landkreis Altena		50,—
Stadtkreis Lüdenscheid		6,25
Stadtkreis Remscheid		
Stadtkreis Solingen		
Stadtkreis Wuppertal		
Ortsklasse II	30,—	3,75
Stadtkreis Aachen		43,—
Landkreis Arnsberg		5,40
Landkreis Bielefeld		
Stadtkreis Bielefeld		
Stadtkreis Bochum		
Stadtkreis Bonn		
Stadtkreis Bottrop		
Landkreis Brilon		
Landkreis Castrop-Rauxel		
Landkreis Detmold		
Stadtkreis Dortmund		
Stadtkreis Duisburg		
Stadtkreis Düsseldorf		
Landkreis Düsseldorf-Mettmann		
Ennepe-Ruhr-Kreis		
Stadtkreis Essen		
Landkreis Euskirchen		
Stadtkreis Gelsenkirchen		
Stadtkreis Gladbeck		
Stadtkreis Hagen		
Stadtkreis Hamm		
Stadtkreis Hérne		
Landkreis Höxter		
Stadtkreis Iserlohn		
Stadtkreis Köln		
Stadtkreis Krefeld		
Landkreis Lemgo		
Stadtkreis Lünen		
Landkreis Meschede		
Stadt Minden		
Landkreis Monschau		
Stadtkreis Mülheim (Ruhr)		
Stadtkreis M.Gladbach		
Stadtkreis Münster		
Stadtkreis Neuß		
Oberberg. Kreis		
Stadtkreis Oberhausen		
Landkreis Olpe		
Stadtkreis Recklinghausen		
Rhein.-Berg. Kreis		
Stadtkreis Rheydt		
Ruhr-Wupper-Kreis		
Stadtkreis Siegen		
Landkreis Siegen		
Sieg-Kreis		
Landkreis Schleiden		
Stadtkreis Viersen		

	Einspänner		Zweispänner	
	Tages- Satz	Sid.- Satz	Tages- Satz	Stü- Satz
	DM	DM	DM	DM
Stadtteil Wanne-Eickel				
Landkreis Warburg				
Stadtteil Wattenscheid				
Stadtteil Witten				
Landkreis Wittgenstein				

Ortsklasse III 26,— 3,25 36,— 4,50
Alle übrigen nicht in I—II aufgeführten Kreise.

— GV. NW. 1952 S. 27.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherlicher Erlaße durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzesamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 22. Januar 1952 S. 24 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung) zum Ausbau einer Ersatzstraße für die Bundesstraße Nr. 56 bekannt gemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 28.

Düsseldorf, den 4. Februar 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzesamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster von 1951 S. 317 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für die Unterhaltung der 50-kV-Leitung Metelen—Coesfeld in den Kreisen Steinfurt, Ahaus und Coesfeld bekannt gemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 28.

Düsseldorf, den 11. Februar 1952.

Betriift: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold 1952 S. 2 die Anordnung über die Anwendung des vereinfachten Enteignungsrechts in den Enteignungsverfahren, welche auf Grund der Anordnungen vom 4. August 1949 und vom 15. Dezember 1950 zu Gunsten der Elektrizitätswerk Wesertal G. m. b. H. in Hameln zur Durchführung kommen, bekanntgemacht ist.

— GV, NW, 1952 S. 28.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*).	— 94 561	— 107 559	Grundkapital 65 000
Postscheckguthaben	— 21	— + 20	Rücklagen und Rückstellungen 71 499
Wechsel	— 63 659	— 62 415	Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	81 000	— + 3 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 604 384
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 253
a) am offenen Markt gekaufte	14 799	— 4	c) von öffentlichen Verwaltungen 66 835
b) sonstige	75	14 874	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 16 819
Ausgleichsforderungen			e) von sonstigen inländischen Einlegern 99 586
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	— 3 254	f) von ausländischen Einlegern 219
b) angekauft	71 049	702 263	783 096 — 4 — 202 869
Lombardforderungen gegen			Lombardverpflichtungen gegenüber der BDL gegen Ausgleichsforderungen 60 890
a) Wechsel	1	— 2 564	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem 8 364
b) Ausgleichsforderungen	12 965	— 4 894	Sonstige Verbindlichkeiten 72 142
c) Sonstige Sicherheiten	48	13 014	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (898 873) (— 41 146)
Beteiligung an der BdL	— 28 000	—	1 065 991 — 176 201
Sonstige Vermögenswerte	— 68 599	— + 1 422	
	1 065 991	— 176 201	

* Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1952
 Reserve-Soll 110 981 + 14
 Reserve-Ist 110 981 + 14

Veränderungen gegenüber den Vormonat

Düsseldorf, den 31. Januar 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
 Kriege, Geiselhart, Böttcher, Braune.

— GV. NW. 1952 S. 29.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*).	77 065	— 17 496	Grundkapital 65 000
Postscheckguthaben	— 49	— + 28	Rücklagen und Rückstellungen 71 499
Wechsel	— 71 574	— + 7 915	Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	109 900	— + 28 900	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*) 713 958
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 251
a) am offenen Markt gekaufte	14 799	—	c) von öffentlichen Verwaltungen 42 122
b) sonstige	75	14 874	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 15 415
Ausgleichsforderungen			e) von sonstigen inländischen Einlegern 89 835
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	f) von ausländischen Einlegern 296
b) angekauft	69 746	700 960	861 877 — 77 — 73 781
Lombardforderungen gegen			Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen — — 60 890
a) Wechsel	36	— 35	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem — 5 590 — — 2 774
b) Ausgleichsforderungen	5 539	— 7 426	Sonstige Verbindlichkeiten — 73 712 — — 1 570
c) Sonstige Sicherheiten	1	5 576	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (862 108) (— 36 765) —
Beteiligung an der BdL	— 28 000	—	1 077 678 + 11 687
Sonstige Vermögenswerte	— 69 680	— + 1 081	
	1 077 678	+ 11 687	

* Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1952
 Reserve-Soll 110 981 + 14
 Reserve-Ist 110 981 + 14

Veränderungen gegenüber den Vormonat

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand:
 *) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1952

Reserve-Soll 712 124 + 24 006
 Reserve-Ist 730 265 — 11 686

Überschussreserven 18 141 — 12 320

Summe der Überschreitungen 19 057 — 12 472

Summe der Unterschreitungen 916 — 152

Überschussreserven 18 141 — 12 320

Düsseldorf, den 7. Februar 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
 Geiselhart, Braune.

— GV. NW. 1952 S. 29.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1952

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)			Passiva			
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche						
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	94 596	—	+ 17 531	Grundkapital	65 000	—	—
Postscheckguthaben	— 4	—	— 45	Rücklagen und Rückstellungen	— 71 499	—	—
Wechsel	149 007	—	— 77 433	Einlagen			
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	92 200		— 17 700	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	744 754	+ 30 796	
Wertpapiere				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	225	— 26	
a) am offenen Markt gekaufte	14 799	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	86 291	— 44 169	
b) sonstige	— 75	14 874	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	17 491	+ 2 076	
e) Ausgleichsforderungen				e) von sonstigen inländischen Einlegern	81 962	— 7 873	
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	—	f) von ausländischen Einlegern	278	931 001	— 18 + 69 124
b) angekauft	67 659	698 873	— 2 087 — 2 087	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	15 954	— + 10 364
Lombardforderungen				Sonstige Verbindlichkeiten	—	72 330	— — 1 352
a) Wechsel	— 1	—	— 35	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(701 129)	—	(—160 979) —
b) Ausgleichsforderungen	9 204	—	— 3 665				
c) Sonstige Sicherheiten	— 1	9 206	—				
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—				
Sonstige Vermögenswerte	—	69 024	—				
			— 656				
					1 155 784	— 78 106	

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Februar 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Kriege. Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 30.

Mitteilung des Chefs der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 20. Februar 1952.

Betrifft: Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes an die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, seit dem 1. Oktober 1951.

Ich weise nochmals darauf hin, daß seit dem 1. Oktober 1951 der Vertrieb der Einzelexemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen nur noch durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erfolgt. Ich bitte, alle Anfragen und Bestellungen dorthin zu richten.

— GV. NW. 1952 S. 30.

Berichtigung.

Betrifft: Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S 16 ff.).

Im § 5 muß es unter b) heißen:

„Auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten namhaft zu machen“,

und in § 13:

„... der im Wahlvorschlag den bisher Gewählten folgt.“

— GV. NW. 1952 S. 30.